

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 65/10 B

L 5 KR 5554/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 1913/08 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. April 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 14.4.2010 mit einem am 20.5.2010 eingegangenen Schriftsatz seiner damaligen Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 22.6.2010 haben die Prozessbevollmächtigten das Mandat niedergelegt. Der Senat hat den Kläger hierüber mit Schreiben vom 23.6.2010 informiert und darauf hingewiesen, dass eine Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten erforderlich und eine Verlängerung der Frist zur Begründung der Beschwerde über den 23.7.2010 hinaus nicht möglich ist (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte ist nicht erfolgt; der Kläger hat dem BSG vielmehr privatschriftlich verfasste Schriftsätze vom 23.7.2010 übersandt.
- 2 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Sie ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der bis zum 23.7.2010 verlängerten Begründungsfrist von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

